

Stiftung

Umweltenergierecht

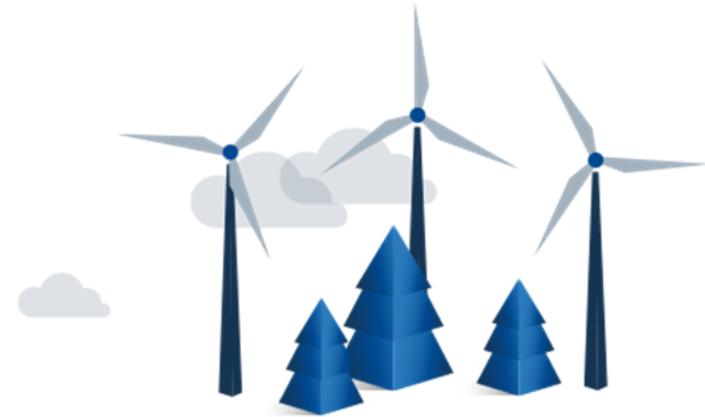
Workshop EEÖ

Beihilferechtliche Vorgaben zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Dr. Markus Kahles

Wien, 24. Mai 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 19 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

Übersicht

- Übersicht über Fördermöglichkeiten im Rahmen der UEBLL.
- Vorgaben für Einspeisetarife
- Vorgaben für Marktprämien mit und ohne Ausschreibungen
- Anwendungen der Vorgaben in der Kommissionspraxis



ÜBERSICHT ÜBER FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DER UEBLL

Welche Fördermöglichkeiten gewährleisten die UEBLL?

- Rechtsqualität der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 (UEBLL):
 - Ermessenskonkretisierende Regelungen der EU-Kommission („*soft law*“ oder vergleichbar mit interner Verwaltungsvorschrift).
- UEBLL beinhalten ausdrückliche Vorgaben für folgende EE-Förderinstrumente:
 - Investitionsbeihilfen: Gewährung mit oder ohne Ausschreibungen.
 - Betriebsbeihilfen:
 - Marktprämien mit technologieneutralen Ausschreibungen (Ausnahmen möglich),
 - Feste Einspeisetarife für kleine Anlagen und Demonstrationsvorhaben,
 - Zertifikateregelungen.
- Kumulierung: Instrumente können kombiniert werden, solange Beihilfeobergrenzen insgesamt nicht überstiegen werden.
- Ist ein bestimmtes Förderinstrument nicht in den UEBLL geregelt („Regelungslücke“), bestünde prinzipiell die Möglichkeit, dieses direkt am Maßstab des AEUV nach Art. 107 III c) zu prüfen (EuGH *Kotnik*).



VORGABEN FÜR EINSPEISETARIFE

Vorgaben für Einspeisetarife

- **Beibehaltung von Einspeisetarifen noch möglich für (Rn. 125):**
 - Anlagen < 500 kW,
 - WEA ≤ 3 MW oder ≤ 3 Erzeugungseinheiten und
 - Demonstrationsvorhaben.
- **Was ist unter einer Erzeugungseinheit zu verstehen?**
 - UE BLL beziehen sich auf „*derzeitige durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 bis 3 MW installierter Kapazität*“.
(Brief von Wettbewerbskommissarin Vestagher an BWE-Präsident Albers vom 06.01.2016)
- **Unterhalb dieser Schwellenwerte können auch Ausnahmen vorgesehen werden für:**
 - Übernahmen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung,
 - Regelungen, die sicherstellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.



VORGABEN FÜR MARKTPRÄMIEN

Vorgaben für Marktprämien

- **Betriebsbeihilfen für Anlagen ab 500 kW bzw. des Grenzwerts von 3 MW/3 Erzeugungseinheiten für WEA müssen als Marktprämie gewährt werden (Rn. 124 lit. a).**
- **Zusätzlich unterliegen die Beihilfeempfänger folgenden Voraussetzungen (Rn. 124 lit. b und c):**
 - Standardbilanzausgleichsverantwortung
 - Es darf kein Anreiz bestehen, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.
- **Grundsatz: Höhe der Marktprämie wird durch technologieneutrale Ausschreibungen bestimmt.**

Vorgaben für Marktprämien

- **Marktprämie ohne Ausschreibungen möglich für:**
 - Bestimmte Anlagentypen (Rn. 127):
 - Anlagen < 1 MW,
 - WEA \leq 6 MW oder \leq 6 Erzeugungseinheiten und
 - Demonstrationsvorhaben
 - Anlagen, die diese Schwellenwerte überschreiten, wenn (Rn. 126 Uabs. 3)
 - nur ein Vorhaben/Standort bzw. sehr begrenzte Anzahl an Vorhaben/Standorten beihilfefähig wäre,
 - Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde oder
 - Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).

Vorgaben für Marktprämien

- **Marktprämie mit technologiespezifischen Ausschreibungen möglich für (Rn. 126 Uabs. 5):**
 - Anlagen < 1 MW und WEA ≤ 6 MW oder ≤ 6 Erzeugungseinheiten und Demonstrationsvorhaben (ohnehin keine Ausschreibungspflicht)
 - Für Anlagen über diesen Schwellenwerten unter Berufung auf
 - längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
 - Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
 - Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
 - System(integrations)kosten
 - (Biomasse: Notwendigkeit, die durch die Förderung der Biomasse verursachten Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden)
 - Katalog nicht abschließend („*vor allem*“).



ANWENDUNG IN DER KOMMISSIONS- PRAXIS

Anwendung in der Kommissionspraxis

- Bislang liegen Entscheidungen zu EE-Förderregelungen von 19 Mitgliedstaaten auf Grundlage der UEBLL vor, u.a.: DE, FRA, ITA, ESP, POL, CZE, SVN, HUN,... (Nachbarstaaten unterstrichen).
- Marktprämienmodell etabliert sich als Hauptförderinstrument.
- Höhe der Marktprämie wird vermehrt durch Ausschreibungen bestimmt (zahlreiche MS haben, zumindest für bestimmte EE-Technologien, Ausschreibungen eingeführt).
- Entscheidungen zeigen, dass die Frage, ob und inwiefern Ausnahmegründe von der Ausschreibungspflicht oder der Technologieneutralität greifen, nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern es **entscheidend auf die Marktsituation im betreffenden Mitgliedstaat** ankommt.
- Es etabliert sich aber eine gewisse **Prüfungsstruktur** (vgl. folgende Folie).

Anwendung in der Kommissionspraxis

- KOM prüft Ausnahmen stufenweise (MS beweispflichtig):
 1. Welche Technologien wären warum in technologieneutralen Ausschreibungen ggü. anderen Technologien strukturell unterlegen?
 - Z.B. Geringes Ausbaupotential ab 1 MW, unterlegene Kostenstruktur, Netzaspekte und Systemintegration.
 2. Warum werden diese Technologien dennoch benötigt?
 - Z.B. Diversifizierung, längerfristiges Potential, Netzaspekte, Systemintegration.
 3. Was spricht dagegen, bei diesen Technologien zumindest technologiespezifische Ausschreibungen durchzuführen?
 - Z.B. Wenig Wettbewerbsdruck (wenige Projekte innerhalb der Technologie stehen zur Verfügung), was zu erhöhten Preisen führen würde.
 4. Können, zumindest testweise, für bestimmte Technologien (z.B. Wind/PV) gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden?

Anwendung in der Kommissionspraxis

- Analyse der bisherigen KOM-Entscheidungen zeigt zudem:
 - Prüfungsdichte variiert erheblich.
 - Kein MS hat bislang „reine“ technologieneutrale Ausschreibungen eingeführt.
 - Auch in eher technologieneutralen Systemen erfolgt zumindest eine Differenzierung/Segmentierung anhand von verschiedenen Töpfen, technologiespezifischen Höchstpreisen oder anderen Kriterien.
 - Am häufigsten berufen sich die MS hierbei auf die Notwendigkeit einer Diversifizierung (Rn. 126 Uabs. 5 UEBLL), ggf. in Kombination mit einem anderen Ausnahmegrund.
 - Verschiedene MS haben bestimmte Anlagengrößen vom Ausschreibungserfordernis ausgenommen, z.B. Frankreich: Ausschreibungen erst ab Windparks mit mind. 7 Anlagen oder Anlagen > 3 MW.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469